
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 08.12.2016

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreisausschusses am 30.11.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 3-4
- Sitzung des Kreistages am 07.12.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 5-10
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald 11-13
- Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Landrates 14
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) 15-19
- Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Seniorenbeiräten und seniorenspezifischen Zentralveranstaltungen im Landkreis Dahme-Spreewald 20-21
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Jugendwohnungen 22-25

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz"

- Einladung zur Verbandsversammlung am 15.12.2016 26-27

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Sitzung des Kreisausschusses am 30.11.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme "Neubau Verwaltungszentrum in Königs Wusterhausen", Vorlage 2016/139

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme "Neubau Verwaltungszentrum in Königs Wusterhausen" sind bei der KfW unter Inanspruchnahme von KfW-Förderprogrammen für Kommunen Kredite mit einem Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 8,0 Mio. Euro aufzunehmen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, entsprechende Kreditverträge zu folgenden Konditionen abzuschließen und im Rahmen des Fortschritts der Investitionsmaßnahme die Darlehensmittel abzurufen:
 - a) Kreditlaufzeit: 18 Jahre,
 - b) Zinsbindung mind. 10 Jahre,
 - c) Zinssatz: 0,05-0,25 %
3. Der Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit ist über den Abruf von Darlehensmitteln zu unterrichten.

2 Genehmigung einer Dienstreise nach Lübbenau

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Treder-Schmidt am 19.09.16 nach Lübbenau zum Regionaldialog des MIL.

3 Genehmigung einer Dienstreise nach Cottbus

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Treder-Schmidt am 06.10.16 nach Cottbus zur Regionalkonferenz Brandenburg zum Thema „Wir sind das Volk – Wer ist das Volk?“.

4 Genehmigung einer Dienstreise nach Cottbus

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Treder-Schmidt am 01.11.16 nach Peitz zur Teilnahme an der Regionalbefahrung des Tourismusverbandes Spreewald.

5 Genehmigung einer Dienstreise nach Potsdam

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Selbitz am 04.11.16 nach Potsdam zur Veranstaltung Nahverkehr und Tourismus 2016.

6 Genehmigung einer Dienstreise nach Potsdam

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Dr. Kuttner am 06.10.16 nach Potsdam zur Diskussion zu Bioeierproduktion und Großanlagen.

7 Genehmigung einer Dienstreise nach Hoyerswerda

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Freihoff am 25.03.17 nach Hoyerswerda zur Hauptversammlung der Domowina.

Sitzung des Kreistages am 07.12.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Beschluss des Kreistages zur geplanten Kreisneugliederung, Vorlage 2016/158

Der Kreistag beschließt:

1. Das Schreiben zur geplanten Kreisneugliederung an die Landesregierung Brandenburg.
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, das Schreiben den Mitgliedern der Landesregierung Brandenburg und den Abgeordneten des Landtages Brandenburg zu übermitteln.

2. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2015, Vorlage 2016/127

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

3. Jugendförderplan des Landkreises Dahme-Spreewald für das Jahr 2017/2018, Vorlage 2016/147

Gemäß § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Kinder- und Jugendhilfe – beschließt der Kreistag den Jugendförderplan 2017/2018 für den Landkreis Dahme-Spreewald. Die vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind Bestandteil des Jugendförderplanes.

4. Erweiterung der Gymnasialen Schulkapazitäten im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/140

1. Aufgrund steigender Schülerzahlen und um gymnasiale Schulkapazitäten im Landkreis Dahme-Spreewald abzusichern, beschließt der Kreistag gemäß § 104 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) die Planung und Errichtung
 - a) eines 3-zügigen Gymnasiums in Form einer Übergangslösung in der Gemeinde Schönefeld zum Schuljahr 2018/2019
 - b) ab sofort die Planung und Errichtung des Neubaus eines bis zu 5-zügigen Gymnasiums in Schönefeld bis zum Schuljahr 2020/2021 und Ablösung der Übergangslösung a) nach einer angemessenen Übergangszeit
 - c) die Heranziehung der gymnasialen Kapazitäten der von der Gemeinde Groß Köris beantragten Gesamtschule mit Gymnasialer Oberstufe (GOST) ab 2020/2021 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Schulentwicklungsplanung 2017-2022
2. Zur Absicherung der zukünftigen Bedarfe ist das neue Gymnasium Schönefeld und die Gesamtschule mit Gymnasialer Oberstufe (GOST) in Groß Köris in die Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2017-2022 aufzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt
 - a) alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen für die Inbetriebnahme des Gymnasiums zum Schuljahr 2018/2019 beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzuholen
 - b) die erforderlichen finanziellen Mittel in den Haushalt 2017/2018 einzustellen.

5. Verwendung der Bundesmittel zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen hier: Änderung des Verwendungszweckes der Mittel für Dolmetschertätigkeiten, Vorlage 2016/113

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistagsbeschluss 2015/ 095 vom 30.09.2015 über die Verwendung der nach § 15 a des brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes 2015 und 2016 weitergeleiteten Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen wird wie folgt geändert:

- 1) Punkt. 1 wird wie folgt geändert:
„Zur Sicherstellung von Sprachkursen für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge durch die Kreisvolkshochschule des Landkreises bzw. externe Anbieter („Deutsch als Fremdsprache“) werden für das Jahr 2016 Mittel in Höhe von 140.000 Euro bereit gestellt.
- 2) Punkt 2 wird gestrichen.
- 3) Pkt. 3 wird wie folgt geändert:
" Zur Unterstützung ehrenamtlicher Integrationsarbeit im Landkreis werden für das Jahr 2016 Mittel in Höhe von 102.000 Euro als zweckgebundene Zuwendung bereitgestellt. Für sportliche Willkommensaktivitäten und Freizeitangebote werden dem Kreissportbund zusätzlich für die Jahre 2015 und 2016 jeweils Mittel in Höhe von 3.000 Euro bereitgestellt. Der Landrat wird beauftragt, die konkrete Ausgestaltung des Förderprogramms (Höhe der Zuwendung, Antragsverfahren, Überwachung der Verwendung etc.) als Geschäft der laufenden Verwaltung zu regeln Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist zulässig.“

6. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung, Vorlage 2016/129

Der Kreistag beschließt, die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung“ als Vereinbarungspartner abzuschließen.

7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/123

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald.

8. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/1124

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes im Rettungsdienst für den Landkreis Dahme-Spreewald.

9. Zahlung einer Lehrgangs- und Ausbildungsvergütung zur Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehren in Verantwortung des Landkreises, Vorlage 2016/134

1. Die Kreisausbilder erhalten ab dem 01.01.2017 eine Lehrvergütung i. H. v. 14,00 € je Unterrichtsstunde (45 min) und eine Fahrkostenerstattung i. H. v. 0,30 € je Kilometer, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Ausbildungsstätte mehr als 3 Kilometer beträgt.
2. Ausbildungshelfer, Fachberater und Spezialisten erhalten ab dem 01.01.2017 eine Ausbildungsvergütung von i. H. v. 7,00 € je Unterrichtsstunde (45 min) und eine Fahrkostenerstattung i. H. v. 0,30 € je Kilometer, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Ausbildungsstätte mehr als 3 Kilometer beträgt.
3. Bei Ausbildungen ab fünf Unterrichtsstunden werden Verpflegungskosten i. H. v. 6,00 € gewährt. Bei Ausbildungen zum Regenerationsgeräteträger wird zusätzlich dazu eine Getränkepauschale i. H. v. 1,50 € gewährt.

10. Neufassung der Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen und Seniorenbeiräten im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/093

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfe-gruppen, Seniorenbeiräten und seniorenspezifischen Zentralveranstaltungen im Landkreis Dahme-Spreewald.

11. Neufassung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Jugendwohnungen, Vorlage 2016/099

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Jugendwohnungen.

12. Verlängerung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer), Vorlage 2016/121

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) bis zum 31.12.2018.

13. Neustrukturierung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH und Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Änderung des Gesellschaftsvertrages, Vorlage 2016/143

1. Der Kreistag genehmigt
 - a) die Aufnahme der im beigefügten Gesellschaftsvertrag aufgeführten neuen Gesellschafter in die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH,
 - b) die damit in Zusammenhang stehende Neuausrichtung der GmbH zur Wirtschaftsregion Lausitz GmbH sowie
 - c) die Änderung der Höhe der Beteiligung und des Unternehmenszweckes.
2. Der Vertreter des Landkreises Dahme-Spreewald in der Gesellschafterversammlung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH wird beauftragt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
3. Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wählt gem. § 41 Abs. 7 BbgKVerf die Vertreter aus dem Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH mit Wirksamwerden der Änderungen des Gesellschaftsvertrages ab.

14 Öffentlich rechtlicher Dienstleistungsauftrag über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/122

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den anliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Landkreis Dahme-Spreewald für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026 abzuschließen.

15 Bestellung einer technischen Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/144

Der Kreistag beschließt:

Frau Silke Bringmann wird ab 08.12.2016 gemäß § 101 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur technischen Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

16 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/151

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald.

17 Bestellung einer hauptamtlichen Migrationsbeauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Vorlage 2016/156

Der Kreistag beschließt

1. Frau Antje Pretky gemäß § 18 Absatz 1 Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald mit Wirkung vom 01.12.2016 zur hauptamtlichen Migrationsbeauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu berufen.
2. Mit der Berufung von Frau Antje Pretky zur Migrationsbeauftragten endet die per 01.12.1999 mit der Berufung zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgte ehrenamtliche Übertragung der Aufgaben der Ausländerbeauftragten auf Frau Elke Voigt.

18 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand hier: Inanspruchnahme der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt:

- das Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt Königs Wusterhausen in Anspruch zu nehmen sowie
- alle Leistungen des Landkreises Dahme-Spreewald und ggf. die diesen zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen auf ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen (Leistungs- und Vertragsprüfung).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 07.12.2016, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle „Lausitz“ in Cottbus und die Rettungswachen in Königs Wusterhausen, Lübben, Luckau, Schönefeld, Teupitz, Schulzendorf, Goyatz, Leibsch, Golßen und Bestensee samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Patienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, sofern Absatz 1 und 2 nicht in Anspruch genommen wurden.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	462,60 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	462,60 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	260,40 €
- eines Notarztes	d	363,00 €
- eines Notarztwagens (a + d)	e	825,60 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	223,60 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	b	223,60 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je gefahrenen Kilometer f 0,38 €

- (3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person, für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient, für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein dies rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
4. Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 21 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald vom 03.12.2015 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 08.12.2016



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, 08.12.2016



Loge
Landrat

Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

In den Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann in der Zeit vom 08.12.2016 bis 31.01.2017 zu den Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) Einsicht genommen werden. Außerdem stehen die entsprechenden Unterlagen im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> zur Verfügung.

Lübben (Spreewald), 08.12.2016



Loge
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer)

(Am 01.10.2006 in Kraft getreten, Erste Änderung der Richtlinie vom 16.05.2007, Zweite Änderung der Richtlinie vom 07.11.2007, Dritte Änderung der Richtlinie vom 09.07.2008, Vierte Änderung der Richtlinie vom 09.09.2009, Fünfte Änderung der Richtlinie vom 07.09.2011, die Sechste Änderung der Richtlinie vom 24.10.2012, die Siebte Änderung der Richtlinie vom 17.12.2014 sowie die Achte Änderung vom 07.12.2016)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages Nr. 2006/094 vom 13.09.2006, Nr. 2007/028-1 vom 16.05.2007, Nr. 2007/028-2 vom 07.11.2007, Nr. 2008/063 vom 09.07.2008, Nr. 2009/085 vom 09.09.2009, 2011/069 vom 07.09.2011, Nr. 2012/099 vom 24.10.2012, Nr. 2014/115 vom 17.12.2014 und dieser Richtlinie unter Einbezugnahme der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH Zuwendungen in Form von Mikro-Darlehen zur Gründung und Festigung von **Kleinstunternehmen** innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Gründung. Entsprechend der Definition der Europäischen Kommission für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vom 6. Mai 2003 beschäftigen **Kleinstunternehmen** weniger als 10 Mitarbeiter und haben einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Voraussetzung ist die Stellung eines schriftlichen Antrages **vor Beginn des Vorhabens** beim Landkreis Dahme-Spreewald oder bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Dahme-Spreewald als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen durch die Gewährung von Investitions- oder Betriebsmitteldarlehen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben;
- Vermögensberatung;
- Schnellgastronomie;
- Vermittlung von Finanz- und Immobiliendienstleistungen, Versicherungen;
- reine Export- oder Importgeschäfte sowie vergleichbare Bereiche;
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer;
- Ärzte, Apotheker;
- Detekteien;
- gewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitskräften.

Förderfähig sind:

- die Anschaffungskosten für Investitionen, die dem Betriebszweck unmittelbar dienen;
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, wie z. B. Patente, Buchführungsprogramme und solche, die betriebswirtschaftliche Entscheidungen unterstützen sowie sonstige Lizenzen, soweit sie im Unternehmen aktiviert werden und mindestens drei Jahre im Unternehmen verbleiben;
- Betriebsmittel
-

Ausgeschlossen sind:

- der Erwerb von Grund und Boden;
- der Geschäftswert eines Unternehmens;
- Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind, ausgenommen Spezialfahrzeuge

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die bei Antragstellung seit mindestens sechs Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald gemeldet sind und ihren Geschäftssitz im LDS begründen und während der Kreditlaufzeit aufrecht erhalten wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Kenntnisse verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept – einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan - vorweisen und hinreichend Gewähr dafür bieten, dass das Unternehmen erfolgreich arbeiten kann.

Bei der Existenzgründung muss es sich um den Aufbau einer Vollexistenz handeln.

Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass

- die Antragsteller die Betreuung durch den Beratungsdienst für Existenzgründer (Lotsendienst) der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH in Anspruch genommen haben

oder

- die erfolgreiche Beratung der zuständigen Kammer nachweisen sowie die vollständige Vorlage der unter Pkt. 6.1 dieser Richtlinie genannten Unterlagen.

Eine entsprechende Bewertung der Erfolgsaussichten der Existenzgründung ist vorzulegen.

Das zu gründende Unternehmen muss seinen Geschäftssitz (gem. §§ 11 bzw. 12 Abgabenordnung – AO) im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Dieser Geschäftssitz muss mindestens während der Kreditlaufzeit wirtschaftlicher Hauptsitz bleiben.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Gewährt werden als Projektförderung Investitions- oder Betriebsmitteldarlehen von bis zu 15.000 EUR pro Antragsteller soweit ein erforderlicher Bedarf nachgewiesen ist. Eine Kombination mit anderen Kredit- oder Finanzierungsprogrammen ist möglich.

5.2 Form der Zuwendung

Betrag: Darlehen von höchstens 15.000 EUR.

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal sechs tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens vier Jahren nach Darlehensgewährung zurückzuzahlen. Die Zinszahlung und die Tilgung des Darlehens werden monatlich mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften vorgenommen. Eine vorzeitige vollständige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

Zinssatz: Der Zinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, erhöht um einen festen Zuschlag von vier Prozentpunkten. Der Zinssatz gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Besicherung: Eine Besicherung des Darlehens wird nicht gefordert.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind erhältlich und zu stellen:

beim Landkreis Dahme-Spreewald, Bereich Wirtschaftliche Beteiligungen und Tourismus,
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

oder

bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH,
Freiheitstraße 120 B, 15745 Wildau.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Unternehmenskonzept;
- Investitions-, Ertrags-, Liquiditäts- sowie Finanzierungsplan;
- Lebenslauf und beruflicher Werdegang des Antragstellers;
- Selbstauskunft des Antragstellers;
- sofern erforderlich: behördliche Genehmigung oder Konzession;
- beantragte Darlehenssumme;
- Schufa-Auskunft sowie Ausweiskopie des Antragstellers;
- privates Führungszeugnis (Belegart N)

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen vom Antragsteller abgefordert werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Nach Prüfung der Anträge übergibt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH den Vorgang mit ausführlicher Stellungnahme an den Landkreis Dahme-Spreewald zur weiteren Bearbeitung und Bescheidung.

Der Landkreis entscheidet über den Antrag auf eine Kreditvergabe an den jeweiligen Antragsteller nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Darlehen werden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden durch den Landkreis Dahme-Spreewald bewilligt. Über das Darlehen wird ein Darlehensvertrag gem. §§ 507, 491 - 506 BGB geschlossen.

Der Zuwendungsbescheid und Darlehensvertrag regeln unter anderem den Verwendungszweck des Darlehens und bestimmen, wann die zweckgemäße Verwendung durch den Darlehensnehmer nachzuweisen ist. Im Falle der Antragsablehnung erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis für das Darlehen sind ein Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Mittel einzureichen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des Subventionengesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gem. § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes des Bundes und des § 1 des Brandenburgischen Subventionengesetzes vom 11. November 1996 strafbar.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Darlehens sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die damit verbundene Rückforderung des gewährten Darlehens gelten sinngemäß die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen enthalten sind.

7. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt das auch für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.10.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Lübben (Spreewald), 08.12.2016



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Achte Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) angeordnet.

Lübben (Spreewald), 08.12.2016



Loge
Landrat

Neue Richtlinie, gültig ab 01.01.2017

Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Seniorenbeiräten und seniorenspezifischen Zentralveranstaltungen im Landkreis Dahme-Spreewald

1. Für Selbsthilfegruppen und Seniorenbeiräte sowie den Vorstand des Kreissenorenbeirates kann jährlich eine Pauschalförderung ausgereicht werden.
2. Die Pauschalförderung beträgt jährlich einmalig nach Maßgabe des Haushaltes auf Antrag
 - für Selbsthilfegruppen ab 7 Teilnehmern maximal 100,00 Euro,
 - für Selbsthilfegruppen ab 12 Teilnehmern maximal 165,00 Euro,
 - für Seniorenbeiräte der Ämter und amtsfreien Gemeinden maximal 375,00 Euro,
 - für den Vorstand des Kreissenorenbeirates des Landkreises maximal 2.000,00 Euro.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderbeträge besteht nicht. Die Antragsfristen enden am 30.11. für das laufende Haushaltsjahr.

Bis zum 31.01. des Folgejahres sind die ausgereichten Mittel durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Für Förderungen bis ausschließlich 375,00 Euro erfolgt der Nachweis der Verwendung durch die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

3. Für die zentralen Veranstaltungen des Kreissenorenbeirates im Zusammenwirken mit dem Sozialamt des Landkreises kann ein Pauschalbetrag nach Maßgabe des Kreishaushalts wie folgt zur Verfügung gestellt werden:
 - für die Festveranstaltung anlässlich der Brandenburgischen Seniorenwoche jährlich maximal 3.000,00 Euro
 - für die im 2-jährigen Rhythmus stattfindenden Veranstaltungen
 - o die Festveranstaltung zum „Tag der Altenhilfe“
 - o sowie das Seniorenforum als wirkungsvoller Impuls zur Bereicherung der Arbeit für und mit Seniorinnen und Senioren

maximal 1.500 Euro

Diese Veranstaltungen finden im jährlichen Wechsel statt.

4. Die Neufassung der Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Seniorenbeiräten und seniorenspezifischen Zentralveranstaltungen im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen und Seniorenbeiräten im Landkreis Dahme-Spreewald vom 19.09.2007 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.12.2016



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Seniorenbeiräten und seniorenspezifischen Zentralveranstaltungen im Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 08.12.2016



Loge
Landrat

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Jugendwohnungen

Gemäß § 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. [32]) i. V. m. § 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08] S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 in der zurzeit geltenden Fassung und i. V. m. §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Landkreis Dahme-Spreewald betreibt und unterhält Jugendwohnungen in:

- a) 15907 Lübben (Spreewald)
Goethestraße 19, 1 x 3-Raum-Wohnung, 1 x 2-Raum-Wohnung,
Goethestraße 22, 1 x 1-Raum-Wohnung,
Heinrich-v.-Kleist-Str. 20, 4 x 1-Raum-Wohnung,
als Unterkunftsmöglichkeit vorrangig für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende des Oberstufenzentrums und des Beruflichen Gymnasiums Dahme-Spreewald und in
- b) 15711 Königs Wusterhausen, Luckenwalder Straße 64 (Wohnplatz).

§ 2 Nutzerkreis und Grundsätze der Aufnahme

- (1) Schülerinnen, Schüler und Auszubildende des Oberstufenzentrums Dahme-Spreewald oder des Beruflichen Gymnasiums, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, können im Rahmen der vorhandenen Unterbringungskapazität einen Wohnplatz in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt nachrangig für Schülerinnen und Schüler der Pflegeschule, die sich in Aus- und Fortbildung befinden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Aufnahme in eine Jugendwohnung ist beim Amt für Bildung, Sport und Kultur des Landkreises Dahme-Spreewald durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden selbst oder durch den/die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme in eine Jugendwohnung entscheidet der Landkreis Dahme-Spreewald nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der täglichen Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Schule und der vorhandenen Platzkapazität in den Jugendwohnungen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der täglichen Fahrzeit. Der Aufnahmezeitraum ist auf ein Schulhalbjahr begrenzt. Er kann verlängert werden.
- (4) Über die Befürwortung oder Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Nutzungsberechtigung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Schülerinnen, Schüler und Auszubildende des Oberstufenzentrums und des Beruflichen Gymnasiums Dahme-Spreewald können in den Jugendwohnungen von Sonntag bis Freitag übernachten und werden während dieser Zeit durch pädagogisch geschultes Personal betreut.
- (2) Die Bewohner der Jugendwohnungen nach § 1 Buchstabe a) mit einer monatlichen Nutzungsberechtigung können die Jugendwohnung zusätzlich von Freitagmittag bis Sonntagabend nutzen. In dieser Zeit steht vor Ort grundsätzlich kein pädagogisch geschultes Personal zur Verfügung. Eine telefonische Erreichbarkeit ist gewährleistet.
- (3) Während der Schulferien des Landes Brandenburg und an den unterrichtsfreien Tagen sind die Jugendwohnungen nach § 1 Buchstabe b) geschlossen. Eine abweichende Regelung ist möglich.

§ 4 Hausordnung

- (1) Einzelheiten über die Benutzung der Jugendwohnungen sind in der vom Amt für Bildung, Sport und Kultur erlassenen Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald übt als Träger der Jugendwohnungen das Hausrecht aus. Er wird dabei durch die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Jugendwohnungen vertreten.

§ 5 Haftung

- (1) Verursachen der Nutzungsberechtigte und/oder dessen Besucher Schäden an der Jugendwohnung, den Gemeinschaftsräumen, Nebeneinrichtungen und/oder deren Einrichtungsgegenständen, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch für Schäden gegenüber Dritten haftet der Verursacher selbst.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald haftet nicht für den Verlust der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 6 Gebührenpflicht und -schuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme oder für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wohnplatzes in den in § 1 genannten Jugendwohnungen erhebt der Landkreis Dahme-Spreewald eine Benutzungsgebühr.
- (2) Nutzungsberechtigt ist derjenige, dem der Landkreis Dahme-Spreewald die Nutzung schriftlich gestattet (Nutzungsberechtigter).
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wohnplatzes in den in § 1 genannten Jugendwohnungen und endet mit dem in der Nutzungsberechtigung bestimmten Zeitpunkt, dem Entzug der Nutzungsberechtigung oder aus den sonstigen in § 8 genannten Gründen.

- (4) Die Nichtinanspruchnahme des Wohnplatzes befreit nicht von der Gebührenpflicht. Konnte der Wohnplatz nachweislich und unverschuldet u.a. wegen einer Krankheit oder sonstigen gewichtigen Gründen des Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen werden und hat sich der Nutzungsberechtigte unverzüglich bei der Leitung der Jugendwohnung abgemeldet, werden für diesen Zeitraum keine Gebühren erhoben.
- (5) Beendet der Nutzungsberechtigte die Nutzung des Wohnplatzes vorzeitig ohne berechtigten Grund i. S. v. Abs. 4, ist die Nutzungsgebühr bis zum Ende des Aufnahmezeitraums zu entrichten.
- (6) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist der Nutzungsberechtigte, bei Minderjährigen sind deren gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenhöhe, -festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Wohnplatzes oder deren Möglichkeit, für die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände sowie für die Bereitstellung von Bettwäsche werden folgende Gebühren erhoben:

- pro Übernachtung:	12,00 EUR,
- wöchentlich (fünf Übernachtungen):	55,00 EUR,
- monatlich:	150,00 EUR,
- Bettwäsche pro Garnitur:	2,50 EUR
- (2) Die Ermittlung der Gebührenhöhe erfolgt anhand von durch die Nutzungsberechtigten schriftlich zu bestätigende Anwesenheitslisten. Diese Listen führt die pädagogische Leitung der Jugendwohnungen.
- (3) Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann vorzeitig beendet werden:
 - a) wenn die Berufsausbildung aufgegeben wird oder die Schülerin/der Schüler bzw. Auszubildende sich für einen anderen Beruf ausbilden lassen will oder
 - b) im begründeten Ausnahmefall.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist darüber hinaus unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Amt für Bildung, Sport und Kultur zu erklären. Für den Fristbeginn kommt es auf den Tag des Posteingangs an.

**§ 9
Bestandsschutz**

Bereits vor dem 01.01.2017 bestandskräftig gewordene Aufnahmebescheide für das Schul- und Ausbildungsjahr 2016/2017 bleiben bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres von den Regelungen dieser Fassung unberührt.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Jugendwohnheimes in Lübben außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.12.2016



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Jugendwohnungen angeordnet.

Lübben, 08.12.2016



Loge
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
"Niederlausitz"****EINLADUNG**

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am **Donnerstag, dem 15.12.2016, um 16:00 Uhr in das Spreewaldhotel Stephanshof, Lehnigsberger Weg 1, in 15907 Lübben (Spreewald)**

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Vorstandsvorstehers
5. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 06.10.2016
6. Anfragen
7. Einwohnerfragestunde
8. Bestätigung der Tagesordnung

9. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 13/16
Gebührenkalkulation zur Abfallgebührensatzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV „Niederlausitz“ für
das Wirtschaftsjahr 2017**

10. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 14/16
Wirtschaftsplan des KAEV „Niederlausitz“ 2017**

11. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 15/16
Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung durch den KAEV „Niederlausitz“**

12. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 16/16
Entgeltordnung des KAEV „Niederlausitz“ für Abfälle aus dem
Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-
Ratsvorwerk (MBV/EBS- Anlage, Deponieabschnitt II,
Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die
Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-
Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage)**

13. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 14. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 17/16
Beauftragung von Bauleistungen für das Bauvorhaben
Erweiterung Deponie Lübben-Ratsvorwerk, Deponieabschnitt II,
2. Bauabschnitt: Errichtung Basisabdichtung und Straßenbau**

- 15. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 18/16
Abschluss eines Pachtvertrages über die Errichtung und den Betrieb
einer Photovoltaikanlage auf der unteren Südböschung der Deponie
Göritz**

- 16. Sonstiges**

gez.
Ernst Mittermaier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung